

Beschluss

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen
Selbecker Str. 22
40472 Düsseldorf
vorstand@piratenpartei-nrw.de

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2020-003-H,

wegen

Anfechtung der Wahlergebnisse der Aufstellungsversammlung zur RVR-Wahl vom 12.07.2020 wegen nichterfolgter Einladung,

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner, Karsten Nerdinger und Babak Tubis durch Sitzung am 02.08.2020 und anschließendem Umlaufbeschluss am 13.08.2020 entschieden:

1. Das Verfahren wird eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2020-003-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Karsten Nerdinger und als weitere Richter Melano Gärtner und Babak Tubis.
4. Es wird eine Güteverhandlung für den **23.08.2020 19:00 Uhr** anberaumt. Diese findet als Sprachkonferenz auf dem Mumble-Server [mumble.piratenpartei-nrw.de](https://wiki.piratenpartei-nrw.de) in den Räumen des Gerichtes [Piratenpartei NRW / Gliederungen / Nordrhein-Westfalen / Landesschiedsgericht] statt¹. Es wird angeregt, dass die Beteiligten persönlich erscheinen. Die Beteiligten werden gebeten, Verhinderungen frühzeitig mitzuteilen und ggf. alternative Terminvorschläge zu unterbreiten.


¹Hinweise, Anleitungen zu Mumble und zum Server: <https://wiki.piratenpartei.de/Mumble>

5. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum **22.08.2020** für Anträge und Stellungnahmen gegeben. Auch sonstige Ergänzungen zu schon vorhandenen Anträgen oder Stellungnahmen sind davon betroffen.

An den Landesverband ergeht die Aufgabe festzustellen, ob ein Sendeprotokoll existiert und ob darin ersichtlich ist, wann dem Antragsteller eine Einladung zugeht und ggf. ob die Einladung den Antragsteller nicht erreicht hat.

I. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsbehelfe vor.

Nach § 7 Abs. 1,2 SGO ist eine Güteverhandlung immer dann durchzuführen, wenn sie nicht erkennbar aussichtslos erscheint. Dies erscheint vorliegend nicht als offensichtlich, da mit dem Vorlegen von Nachweisen wer im Raum  eine Einladung zur Aufstellungsversammlung RVR erhalten hat, eine Hauptverhandlung und damit verbundene Fristen und Schriftsätze allen Beteiligten erspart werden kann.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Verfahrensbeteiligte das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Antragsgegner einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Hauptverhandlung beantragen.

Melano Gärtner

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Babak Tubis